

Aktenzahl

DW/Bearbeiter
Bauamt
bau@voesendorf.gv.at

Datum
12.12.2024

Kundmachung Nr. KU24058

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat in seiner Sitzung vom 11.12.2024 folgende

Kanalabgabenordnung nach dem NÖ Kanalgesetz 1977 für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Vösendorf

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Vösendorf werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

- a) Kanaleinmündungsabgabe
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2 Kanaleinmündungsabgabe

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 26,25** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 30.412.791 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 23.168 lfm zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 20,--** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 7.862.985 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 6.327 lfm zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 10,--** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 6.330.018 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 8.222 lfm zugrundegelegt.

§ 3 Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 4 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren

für den
Schmutzwasser-/Mischwasserkanal

Vorab wird festgehalten, dass das Ortsgebiet in 2 Ortsteile (genauere Definition unten) untergliedert ist.

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

Schmutzwasser-/Mischwasserkanal: € 4,86

Dies gilt für jenen Ortsteil, dessen Abwässer von Parkplatzflächen einer besonderen Reinigung zugeführt werden müssen. Diese Kanalanlage betrifft den **Bereich SCS** und wird begrenzt durch die A2, die Gemeindegrenze zu Wiener Neudorf, die B17 (Triester Straße) und die nördliche Grenze der Grundstücke 1099/3, 1099/1 und 1110/5.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

Schmutzwasser-/Mischwasserkanal: € 3,--

Dies gilt für den **übrigen Ortsbereich**, von dem die Abwässer in die Vösendorfer Kläranlage abgeleitet werden.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind in vier Teilzahlungen zu entrichten.

Die Teilbeträge sind im Vorhinein bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und durch Überweisung auf das Konto der für die Abgabeneinhebung zuständigen Abgabenbehörde zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch

Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am 1.1.2025 (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft. Gleichzeitig treten sämtliche früheren Kanalabgabenordnungen (Kundmachung Nr. 18/2001 vom 27.03.2001, Kundmachung Nr. 34/2013 vom 10.12.2013, Kundmachung Nr. 17/2016 vom 08.06.2016 und Kundmachung Nr. 73/2022 vom 15.12.2022) außer Kraft

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

Hannes Koza

Angeschlagen am: 13.12.2024
Abgenommen am: 30.12.2024